

**Neufassung der Verwaltungskostenordnung der
Bezirksärztekammer Rheinessen vom
23.09.2020**

§ 1

**Gegenstand der Verwaltungskostenordnung und
Höhe der Kostenerstattungen**

**Erstattungen der Verwaltungskosten werden für
die nachfolgend aufgeführten Gebühren von Ver-
waltungsakten bzw.-dienstleistungen erhoben.**

a) Weiterbildung

1. Ausstellung von Befähigungsnachweisen
50,00 €
2. Zweitausfertigung/Umschreibung von Urkunden
50,00 €
3. Überprüfung von Weiterbildungszeiten und An-
träge auf eine Bezeichnung nach der Weiterbil-
dungsordnung von freiwilligen Mitgliedern, die
sich im Ausland aufhalten und nicht in den letzten
drei Jahren Pflichtmitglied der Kammer waren
je Prüfungsantrag (ohne Gutachtenerfordernis)
bis 500,00 €
je Gutachtenerstellung durch einen Fachgutach-
ter zuzüglich
bis zu 300,00 €
4. Für die Durchführung der Fachsprachenprüfung
Deutsch
je Prüfung (Erst-/Wiederholungsprüfung) bis zu
900,00 €
5. Für die im Auftrag des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung durchgeführten Kennt-
nis- und Wiederholungsprüfungen
je Prüfung bis zu
1.500,00 €

b) Zertifizierung/Fortbildung

1. Anträge auf Zertifizierung einer Fortbildungsver-
anstaltung, die nicht unter die Vorgaben der Nr. 2
fallen und von Kammermitgliedern oder Ärztever-
einen im Kammergebiet veranstaltet werden
bei manueller Abwicklung je zertifizierter Einzel-
veranstaltung bis zu
200,00 €
2. Anträge auf Zertifizierung einer Fortbildungsver-
anstaltung, die
 - erwerbsmäßig durchgeführt wird
 - oder gesponsert wird
 - oder mit werbendem Charakter ausgestattet
ist
 - oder von Dritten veranstaltet wird, die nicht
Mitglieder der Bezirksärztekammer Rheinhes-
sen sind,
 - oder für die Teilnahmegebühren zu zahlen
sindbei manueller Abwicklung je zertifizierter Einzel-
veranstaltung bis zu
500,00 €
bei elektronischer Abwicklung und manuellem
Eingriff der Kammer je zertifizierter Einzelver-
anstaltung bis zu
500,00 €
bei elektronischer Abwicklung bis zu
300,00 €

3. Einrichtung eines Zugangs auf der Homepage
der Bezirksärztekammer Rheinessen für Veran-
stalter von Fortbildungsveranstaltungen zur Zerti-
fizierung und Abwicklung von Fortbildungsveran-
staltungen einschließlich Teilnehmerverwaltung
der gemeldeten Ärztinnen und Ärzten für den
Zeitraum eines Jahres
bis zu 5.000,00 €
mindestens 500,00 €

4. Antrag auf Mitteilung des Fortbildungspunkte-
standes oder auf Erteilung eines Fortbildungszerti-
fikates, jeweils auf der Basis manuell zu erfass-
ender in Papierform eingereichter Teilnahmebe-
scheinigungen oder Fortbildungsnachweise
mindestens 50,00 €

Im Rahmen der Zertifizierung von Fortbildungsver-
anstaltungen kann der Vorstand der Bezirks-
ärztekammer Rheinessen bzw. der/die von ihm
Beauftragte im Einzelfall Ermäßigungen in be-
gründeten Ausnahmefällen gewähren.

5. Erfassen von Teilnehmerlisten aus dem Elektro-
nischen Informationsverteiler der Bundesärzte-
kammer (EIV)
Erfassung der Teilnehmerlisten von ärztlichen
Fortbildungsveranstaltungen durch die Kammer,
die nicht vom Veranstalter erfasst wurden.
je nach Aufwand
100,00 € – 1.000,00 €

c) Medizinische Fachangestellte

1. Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 27
Berufsbildungsgesetz
500,00 €
(Für Mitglieder der Kammer, die Träger der Ausbil-
dungsstätte sind, ist die Gebühr mit der Zahlung des
Kammerbeitrages abgegolten.)
2. Aufwendungen für die Berufsausbildung zur/zum
MFA an Ausbildungsstätten, deren Träger nicht
Mitglied der Bezirksärztekammer Rheinessen
ist
je Auszubildende(r)/(m)
400,00 €
Durchführung von Prüfungen und Wiederho-
lungsprüfungen
je Prüfungsteilnehmer(in)
300,00 €
3. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen
von Ausbildungsinstituten für MFA, soweit keine
besondere Gebühr vorgesehen ist, bis zu
300,00 €

d) Sonstiges

1. Bescheinigungen über die Kenntnisse im Strah-
lenschutz und sonstige Bescheinigungen für me-
dizinisches Assistenzpersonal
25,00 €
2. Beglaubigungen und Bescheinigungen
10,00 € – 150,00 €
3. Erstellung eines vorläufigen Beitragsbescheides
gemäß Beitragssatzung
0,00 €

4. Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, sofern primär alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorgelegt wurden
je nach Aufwand
50,00 € – 100,00 €
- wenn eine Aufforderung zur Vorlage weiterer Unterlagen erfolgen musste und/oder Rechts- bzw. Sachfragen zu klären waren
je nach Aufwand
60,00 € – 200,00 €
5. Aufbewahrung von Patientenunterlagen gem. § 22 Abs. 2 S. 2 HeilBG
Archivübernahme (je Patientenakte nach Aufwand)
5,00 € – 20,00 €
- Herausgabe von Unterlagen (je Patientenakte nach Aufwand)
20,00 € – 200,00 €

§ 2

Zahlungspflichtiger und Fälligkeit der Kostenerstattungen

Kostenpflichtig ist

1. wer die Amtshandlung beantragt oder sonst veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer durch Erklärung gegenüber der Bezirksärztekammer die Gebühren übernommen hat,
3. wer kraft Gesetzes für die Gebühren haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Kostenerstattungen sind bei Antragstellung fällig.

Das Land (LSJV) als originärer Gebührenschuldner erstattet der Kammer die für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 a) Nr. 4 und 5 entstandenen Kosten. Das Land kann sich zur Erstattung der entstandenen Kosten eines Dritten bedienen.

Diese Verwaltungskostenordnung tritt zum 02.01.2021 in Kraft.

Genehmigt durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Koblenz, am 16.12.2020/30.4.2021, Az. 53.1-01-632.

Ausgefertigt:

Mainz, 05.05.2021

Dr. med. Jürgen Hoffart
Vorsitzender